

| | | |
|---|---|---|
| Beschlussvorlage | Geschäftsbereich | Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt |
| | Ressort / Stadtbetrieb | Ressort 104 - Straßen und Verkehr |
| | Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail | Thorsten Wagner +49 202 563 5361 +49 202 563 4725 thorsten.wagner@stadt.wuppertal.de |
| | Datum: | 21.04.2020 |
| | Drucks.-Nr.: | VO/0330/20 öffentlich |
| Sitzung am | Gremium | Beschlussqualität |
| 17.06.2020 | Hauptausschuss | Entscheidung |
| Drei Bürgeranträge gem. §24 GO NW zu den Verkehrssituationen Leimbacher Straße/Steinweg und Nützenberger Straße sowie zur Berichterstattung aus der Unfallkommission | | |

Grund der Vorlage

Drei Bürgeranträge eines Bürgers

Beschlussvorschlag

- a) Der Bürgerantrag zur durchgängigen Einrichtung von Tempo 30 auf der Nützenberger Straße (gestellt am 31.01.2020) wird abgelehnt.
- b) Der Bürgerantrag zur Einrichtung eines Fußgängerüberweges an der Einmündung Leimbacher Straße / Steinweg (gestellt am 01.02.2020) wird abgelehnt.
- c) Der Bürgerantrag zu einer etwaigen Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit der städtischen Unfallkommission (gestellt am 07.02.2020) wird als Anregung entgegen genommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Ein Bürger stellt drei Bürgeranträge gem. § 24 GO NW, die im Nachfolgenden behandelt werden sollen.

a)

Gemäß § 24 GO NW wird beantragt, auf der Nützenberger Straße durchgängig eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h einzuführen und zuvor ebendiesen Straßenzug im städtischen Straßenhierarchieplan abzustufen.

Der Ausschuss für Verkehr hat sich zuletzt in seiner Sitzung am 30.01.2020 mit der Geschwindigkeitssituation entlang der Nützenberger Straße befasst. Hintergrund war die Vorlage VO/1217/19, in der die Fachverwaltung auf Antrag der Bezirksvertretung Elberfeld-West zur Einrichtung einer erweiterten Tempo-30-Strecke Stellung genommen hat.

Im Kern sind die Vorgaben aus der Straßenverkehrsordnung (StVO) zum Herabsetzen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Hauptverkehrsstraßen ausgeschöpft. Damit ergibt sich keine weitere rechtliche Legitimation, die verbleibenden Abschnitte der Nützenberger Straße, die weiterhin mit 50 km/h befahren werden dürfen, für eine Temporeduzierung vorzusehen. Der Ausschuss wurde zudem mündlich informiert, dass die entlang der Straße erreichbare Durchschnittsgeschwindigkeit bereits heute deutlich unter den maximal zulässigen 50 km/h liegt.

Die Fachverwaltung hat sich im Übrigen bereits in 2018 entschlossen, den Straßenhierarchieplan grundsätzlich zu überarbeiten, was allerdings nicht zuletzt aufgrund der notwendigen Projektfinanzierung bis dato keine hohe Priorität erhalten hat. Der Bürgerantrag ist insgesamt abzulehnen.

b)

Gemäß § 24 GO NW wird beantragt, dass am freien Rechtsabbieger der Straße Leimbacher Straße / Steinweg ein Fußgängerüberweg angelegt wird.

Die Situation am freien Rechtsabbieger der Leimbacher Straße / Steinweg ist im Ressort Straßen und Verkehr bekannt und wurde seither kontinuierlich beobachtet.

Konkret wurde der freie Rechtsabbieger bereits im Jahr 2017 durch das Team zur Verbesserung der Verkehrssicherheit der Stadt Wuppertal geprüft. Dem Team gehören neben den für Verkehrsfragen zuständigen Fachkräften der Verwaltung, Mitarbeiter der WSW mobil GmbH als Betreiber des Busliniennetzes und der Kreispolizeibehörde an. Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Einrichtung eines Fußgängerüberweges richten sich nach § 26 der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift. Demnach sollen Fußgängerüberwege nur angelegt werden, wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht über die Straße kommt.

Die Leimbacher Straße weist eine Verkehrsbelastung von 2.500 bis 5.000 Fahrzeugen pro Tag auf. Zudem ist die Straße im Bereich der Einmündung Steinweg als Einbahnstraße geführt. Der Fußgänger muss somit nur eine Fahrspur überqueren und auf Fahrzeuge aus einer Fahrtrichtung achten.

Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges wurde bei der Beratung abgelehnt, da durch die Einrichtung eine scheinbare Sicherheit für den Fußgänger erzeugt wird. Gemäß § 26 StVO ist der Fußgänger gegenüber dem Fahrzeugverkehr bevorrechtigt. Es ist davon auszugehen, dass die Aufmerksamkeit der Fußgehenden im Laufe der Zeit abnimmt und sie

selbstverständlich die Straße queren ohne sich zu vergewissern, dass die Fahrzeuge stehen bleiben. Auch bei Fahrzeugführern ist mit einem erhöhten Fehlverhalten zu rechnen. Seit dem bedauerlichen Unfall im Jahr 2017 an der Ecke Leimbacher Straße / Steinweg ist die Kreuzung Unfall-unauffällig. Zudem lagen die Umstände des seinerzeitigen Unfallherganges vollständig in der Eigenverantwortung des Unfallopfers und hätten durch keine bessere Ausgestaltung der verkehrlichen Infrastruktur verhindert werden können. Dem Bürgerantrag kann daher nicht zugestimmt werden.

c)

Gemäß § 24 GO NW wird beantragt, den Bericht der städtischen Unfallkommission einschließlich der getroffenen Maßnahmen der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Die Fachverwaltung hat bereits mit der Vorlage VO/0134/20 dargelegt, wie die gebotene Information der Öffentlichkeit über die Arbeit und Maßnahmen der Unfallkommission kurzfristig verbessert werden kann. Die dort erarbeiteten Vorschläge machen insbesondere deutlich, dass jedwede Verbesserung zur Berichterstattung stets vor dem Hintergrund des dafür zur Verfügung stehenden Personals und dessen Kernaufgabe bewertet und abgewogen werden muss.

In Würdigung dessen ist der Wunsch nach einem regelmäßigen schriftlichen Bericht der Unfallkommission für die Öffentlichkeit zwar verständlich, aber unter den beschriebenen personellen Bedingungen auf absehbare Zeit nicht leistbar. Auch der Kreispolizeibehörde sind im Rahmen ihrer Arbeit in der Unfallkommission eigene Kompetenzen zugewiesen, die sich nicht um ergänzende Leistungen zur Berichterstattung erweitern lassen.

Insofern wird der Bürgerantrag in diesem Fall als Anregung entgegen genommen.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

- a. Bürgerantrag zur durchgängigen Einrichtung von Tempo 30 auf der Nützenberger Straße vom 31.01.2020
- b. Bürgerantrag zur Einrichtung eines Fußgängerüberweges an der Einmündung Leimbacher Straße / Steinweg vom 01.02.2020
- c. Bürgerantrag zu einer etwaigen Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit der städtischen Unfallkommission vom 07.02.2020